

## **Statuten**

### **1. Name und Sitz**

#### Art. 1

Unter dem Namen „Chenderhand, Kinderbetreuung Seetal“ besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger, überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hochdorf.

### **2. Zweck und Aufgabe**

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die familienergänzende Kinder- und Schülerbetreuung in verschiedenen Betreuungsmodellen in Hochdorf und Umgebung.

Der Verein erfüllt seine Hauptaufgabe im Moment durch die Führung einer Tageseltern-Vermittlungsstelle.

### **3. Mitgliedschaft**

#### Art. 3

Tageseltern und abgebende Eltern sind Mitglieder des Vereins.

Einzelmitglied kann ferner jede natürliche Person, Kollektivmitglied jede juristische Person, sowie jede Körperschaft und Anstalt des öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und den festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.

Ein- und Austritt sind jederzeit möglich.

Aktiv betreuende Tageseltern sind vom Jahresbeitrag befreit.

### **4. Organisation**

#### Art. 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### Art. 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen, einberufen.

Wahlvorschläge und Anträge aus dem Kreise der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Der Vorstand oder die Revisionsstelle können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Ein Fünftel der Mitglieder kann schriftlich, unter Angabe des zu behandelnden Traktandums, bei der Präsidentin/dem Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budget des Folgejahres, sowie Entlastung des Vorstandes
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Wahl der Mitglieder und der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes, sowie der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Erlass und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand

- erledigt alle Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- vertritt den Verein nach aussen
- ist zuständig für sämtliche Personalfragen (Wahl, Anstellung, Verträge, Stellenbeschreibungen, etc.)
- bestimmt die Stundenansätze
- regelt die Zeichnungsberechtigung

Alle Wahlen und Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Vermittlerin, sowie die Leiterin der Inkassostelle können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

#### Art. 7 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes eine fachkundige Revisionsstelle. Diese prüft die Vereinsrechnung. Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

## 5. Finanzen

### Art. 8 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Elternbeiträgen
3. Subventionen der öffentlichen Hand
4. Gönnerbeiträgen/Spenden
5. Schenkungen und Vermächtnissen
6. Vermögen und Vermögensertrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

### Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art . 11 Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Statutenänderungen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Änderung des Zweckartikels bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine von der Versammlung zu bestimmende Institution zur Betreuung oder Förderung von Kindern und/oder Jugendlichen weiterzugeben.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. April 2019 angepasst und ersetzen alle bisherigen.

Hochdorf, 10. April 2019



Felizia Thrier  
Präsidentin



Andrea Weber  
Aktuarin